



Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82375  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 1340104-2022-5  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zahnärztegesetz  
und das Zahnärztekammergesetz  
geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Wien, 23. Juni 2022

zur Zahl 2022-0.325.687

Zu dem mit Schreiben vom 4. Mai 2022 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 102 Abs. 1 erster Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausüben (mittelbare Bundesverwaltung). Der gegenständliche - auf das Erkenntnis des VfGH vom 17. Juni 2021, G297/2020 u. a., Bezug nehmende - Gesetzesvorschlag, mit dem das Zahnärztegesetz (ZÄG) und das Zahnärztekammergesetz (ZÄKG) geändert werden sollen, stützt sich nach den Erläuterungen auf die Kompetenzgrundlagen des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen") und des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken"). Es handelt sich somit um keine Angelegenheiten, die im Sinne von Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können. Es ist daher zwar als Ausnahmefall zulässig (siehe *B. Raschauer* in Korinek u. a. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 4. Lfg. und 15. Lfg., Rz 67 zu Art. 102 B-VG), in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung im materiellen Sinn die Begründung von Zuständigkeiten von Organen von im Vollziehungsbereich des Bundes eingerichteten (sonstigen) Selbstverwaltungskörpern in deren übertragenen Wirkungsbereich vorzusehen. Hierfür ist aber jedenfalls die Zustimmung der Länder grundsätzlich erforderlich, egal ob - unter "Verdrängung des Landeshauptmannes" - eine Zuständigkeit solcher Organe in Unterordnung unter ein oberstes Verwaltungsorgan des Bundes (vgl. Art. 102 Abs. 4 B-VG) oder eine Zuständigkeit in Unterordnung unter den Landeshauptmann vorgesehen ist (vgl. Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz B-VG). Darauf wird aber in den Erläuterungen (S. 1; "Be-

sonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“) ohnehin hingewiesen (“Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG”).

Jene Bestimmungen, die auf den übertragenen Wirkungsbereich der Österreichischen Zahnärztekammer Bezug nehmen bzw. mit diesen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen (Art. 1 Z 1, Z 2 [§ 11 Abs. 1 ZÄG], Z 3 [§ 11a ZÄG], Z 4 [§ 15 Abs. 1 ZÄG], Z 5 [§ 15 Abs. 3 ZÄG] und Z 6 [§ 90 Abs. 16 und 17 ZÄG]; Art. 2 Z 1 [§ 11 Abs. 3 ZÄKG], Z 2 [§ 20 Abs. 1 Z 1 ZÄKG], Z 3 [§ 20 Abs. 1 Z 1a ZÄKG], Z 4 [§ 20 Abs. 1 Z 4 ZÄKG], Z 5 [§ 20 Abs. 4 Z 1 ZÄKG], Z 6 und 7 [§ 20 Abs. 4 Z 4 und 5 ZÄKG] und Z 11 [§ 126 Abs. 16 und 17 ZÄKG]) bedürfen daher der Zustimmung der Länder als Voraussetzung für das “verfassungskonforme Zustandekommen” des gegenständlichen Gesetzes (vgl. Mayer/Muzak, B-VG<sup>5</sup>, Art. 102 B-VG, 373).

Angesichts der Erläuterungen (S. 4), denen zufolge die “Durchführung der Qualitätssicherung in den übertragenen Wirkungsbereich” falle, muss dies auch für Art. 2 Z 8 [§ 50 Abs. 1 ZÄKG], Z 9 [§ 50 Abs. 1a ZÄKG] und Z 10 [§ 50 Abs. 6 ZÄKG] gelten. Diesbezüglich sollte zudem der expliziten Bezeichnungspflicht gemäß Art. 120b Abs. 2 zweiter Satz B-VG nachgekommen werden, findet sich im ZÄKG (§ 20 Abs. 4 Z 2) doch lediglich die Zitierung “Vorschriften über die zahnärztliche Qualitätssicherung (Qualitätssicherungsverordnung)”, ohne umfassenden Bezug zur Qualitätssicherung selbst.

Die vorliegenden Novellen des Zahnärztegesetzes (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, und des Zahnärztekammergesetzes (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, dienen der Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 2021, G 297/2020-15, G 301/2020-15, V 502/2020-15. In diesem Erkenntnis, kundgemacht durch BGBl. I Nr. 133/2021, hat der Verfassungsgerichtshof Regelungen betreffend die Führung der Zahnärzteliste, die Ausstellung der Zahnärzteausweise und die Erlassung der Zahnärzteausweisverordnung im Zahnärztegesetz und im Zahnärztekammergesetz aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 2022 in Kraft, weshalb die erforderlichen Nachfolgeregelungen unter Einhaltung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Normerzeugungsverfahrens rechtzeitig kundzumachen sind.

Grundsätzlich geht die Stadt Wien von analogen Regelungen in vergleichbaren Berufsgruppen aus. Demnach sollte ein Gleichklang in den Regelungen des Ärztegesetzes sowie des Zahnärztegesetzes vorliegen.

In den Schlussbestimmungen zum Ärztegesetz, BGBl. I Nr. 172/2021, hat gemäß § 245 Abs. 6 „Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das System der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung unter Einbeziehung der Länder, der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer zu evaluieren und dem Nationalrat bis 30. Juni 2022 einen Bericht zu erstatten.“ Gemäß Abs. 7 tritt § 117c Abs. 1 Z 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 172/2021 geltenden Aufgaben der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 117c Abs. 1 Z 4 sind ab dem 1. Jänner 2024 von der zuständigen Bundesministerin/vom zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wahrzunehmen.

§ 22 Abs. 3 ZahnärzteG regelt, dass die Österreichische Zahnärztekammer nähere Vorschriften über den Inhalt und die Durchführung der Evaluierung gemäß Abs. 1 sowie über die Ermittlung, Übermittlung und Kontrolle der Evaluierungsergebnisse durch Verordnung festzulegen hat.

In der gegenständlichen Novelle tritt § 22 Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 2026 außer Kraft. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Zahnärztekammer die Vorschriften festzulegen hat, sondern eine zu diesem Zeitpunkt hoffentlich ausgearbeitete Lösung, welche dem Ärztegesetz gleichgestaltet ist, an die Stelle treten sollte.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eva Tiefenbrunner

Mag. Erwin Streimelweger  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40 (zu MA40-GR-1341234/2022)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen